



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen in Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde

Seiten 2 - 3

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in Hartenstein, Gemarkung Thierfeld

Seiten 4 - 5

Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen in Werda, Gemarkung Langenhessen

Seiten 6 - 7



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde****Az.: 1393-106.11-030-020/132-Ri**

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH mit Bescheid vom 5. August 2025 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vier Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) vom Typ Vestas EnVentus V162-5.6/6.2 MW (NH 169 m, RD 162 m) zum Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 163 m in 08451 Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 15. März 2024 und E-Mail vom 10. April 2025, Az.: DD36-4055/108/33),
 - 2.3 die Ausnahme für die WEA 2 zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Schwarzmilan *Milvus migrans* und
 - 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke:

Bezeichnung WEA	Flurstück-Nr.	Ort/Gemarkung
WEA 1	477	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	Flur 1, 63/2	Jonaswalde, Gemarkung Jonaswalde
	Flur 1, 62	Jonaswalde, Gemarkung Jonaswalde
	Flur 4, 38	Thonhausen, Gemarkung Thonhausen
WEA 2	Flur 3, 151	Jonaswalde, Gemarkung Jonaswalde
	469	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	470	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	474	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
WEA 3	473	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	470	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	469	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
WEA 4	471	Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde
	Flur 3, 41	Thonhausen, Gemarkung Thonhausen
	Flur 3, 42	Thonhausen, Gemarkung Thonhausen

3. Nr. A.3 des im Bezug genannten Bescheides erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn

- 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA 1 bis 4, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für jede WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 525.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und



- 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen
 - für die WEA 1 auf dem Flurstück Nr. 477 der Gemarkung Mannichswalde,
 - für die WEA 2 auf den Flurstücken Nr. 470 und 469 der Gemarkung Mannichswalde und
 - für die WEA 3 auf den Flurstücken Nr. 470, 469 und 473 der Gemarkung Mannichswalde in Crimmitschau dem Landratsamt Zwickau vorliegt.
4. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlagen in Betrieb genommen worden sind.
7. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach einer Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 13. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 7. August 2025

Wendler
Amtsleiterin



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in 08118 Hartenstein,
Gemarkung Thierfeld****Az.: 1393-106.11-090-005/61-Ri**

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 14. Juli 2025 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in 08118 Hartenstein, Gemarkung Thierfeld erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ Nordex N163/6.X (NH 164 m; RD 163 m) zum Typ Nordex N175-6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 175 m in 08118 Hartenstein, Gemarkung Thierfeld, Flurstück 260, Ostwert 338.398, Nordwert 5.617.003.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 3 und
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 3 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 15. März 2024 und E-Mail vom 2. Mai 2025, Az.: 36-4055/108/41),
3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA 3, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für die WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 563.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 280, 250/3 und 250/4 der Gemarkung Thierfeld vorliegt.
4. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlage in Betrieb genommen worden ist.
7. Die Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

**Hinweis:**

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach einer Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 13. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbehaltung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 7. August 2025

Wendler
Amtsleiterin



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen in 08412 Werdau, Gemarkung Langenhessen****Az.: 1393-106.11-300-005**

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19. Mai 2025 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen in 08412 Werdau, Gemarkung Langenhessen erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

- Die Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG in Großschirma, Am Steinberg 7, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6,8 MW mit einer Nennleistung von 6.8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 163 m in 08412 Werdau, Gemarkung Langenhessen, an folgenden Standorten:

	WEA 5	WEA 6
Flurstück-Nr.	263/29	877
Ostwert	315.867	316.054
Nordwert	5.626.090	5.626.454

- Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 5 und 6,
 - die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 5 und 6 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 22. November 2024, Az.: 36-4055/108/43),
 - die Ausnahme zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Rotmilan *Milvus milvus*,
 - die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und
 - die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 270/2, 269/6, 903 und 261/1 für die WEA 5 sowie für die Flurstücke 244/2, 880, 876, 868, 869, 866 und 867 der Gemarkung Langenhessen in 08412 Werdau für die WEA 6.
- Das Einvernehmen der Stadt Werdau nach § 36 BauGB wird ersetzt.
- Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für jede WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 525.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 269/6, 261/1 und 903 für die WEA 5 und auf den Flurstücken 880, 876 und 869 für die WEA 6 der Gemarkung Langenhessen, Stadt Werdau vorliegt.
- Die in Nr. A.1. genannten WEA 5 und 6 sind innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
- Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A. aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
- Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die WEA 5 und 6 in Betrieb genommen worden sind.



9. Die Fa. 3Energy Projekt GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach einer Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung wird

vom 13. September 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>) elektronisch veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der elektronischen Veröffentlichung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Werdau, 7. August 2025

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
61. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen